

Mandanten-Sonder-Information

Hinweise/Besonderheiten bei der Abrechnung von Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Abrechnung von Kurzarbeitergeld (KUG) ist es natürlich wichtig, dass jeder Arbeitnehmer (AN) den höchstmöglichen Betrag an KUG erhalten kann. Wie Sie bereits aus vielen Veröffentlichungen erfahren haben, beträgt das KUG bei AN ohne Kinder 60%, bei AN mit Kindern 67%.

Problematisch ist es, wenn auf der elektronischen Lohnsteuerkarte des AN keine Kinder eingetragen sind, obwohl er Kinder hat. Dann kann erst mal nur ein KUG von 60% ausgezahlt werden.

Deshalb ist es wichtig jetzt vor Abrechnung des KUG die Kindermerkmale noch zu ergänzen. Hier sind zwei Fälle zu beachten:

- Hat das Kind das 18. Lj. vollendet, kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Berufsausbildung oder Studium des Kindes) in der elektronischen Lohnsteuerkarte der Kinderfreibetrag auf Antrag durch das Finanzamt eingetragen werden. Den hiervon betroffenen Personen sollte eine entsprechende Ergänzung der elektronischen Lohnsteuerkarte empfohlen werden. Für *Baden-Württemberg* verweisen wir hier auf folgenden Link
<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Kinderfreibetrag+als+elektronisches+Lohnsteuerabzugsmerkmal+beantragen-250-leistung-0>
Hier kann die Eintragung online beantragt werden.
In *Hessen* kommt man über folgende Seite zum Antragsformular, dass ausgefüllt und beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden muss:
<https://service.hessen.de/html/Kinderfreibetrag-7606.htm>
Für *Rheinland-Pfalz* kann ich nur auf den Formularcenter des BMF verweisen
<https://www.formulare-bfinv.de/#FMS>
Hier auf der rechten Seite bei häufig genutzte Formulare auf Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2020 gehen. Hier kann man dann auf der 2. Seite den Antrag stellen und diesen postalisch oder per Email an das zuständige Finanzamt versenden.
- Keine Eintragung von Kinderfreibeträgen erfolgt bei Personen mit Lohnsteuerklasse V oder VI, sowie solchen Personen, deren Kinder ihren Wohnsitz im Ausland haben. In diesen Fällen kann der günstigere Leistungssatz von 67% nur beim Vorliegen einer Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über die Berücksichtigung solcher Kinder zugrunde gelegt werden.
- Den Antrag auf eine solche Bescheinigung kann der Arbeitgeber, der Betriebsrat oder der AN selbst stellen. Der Antrag wird formlos bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht. Der Antrag hat Vorname, Name und Geburtsdatum des Antragstellers sowie des zu berücksichtigenden Kindes zu enthalten.

Im Falle der Lohnsteuerklasse V ist dem Antrag entweder ein Auszug der elektronischen Lohnsteuerkarte des Ehegatten oder eine Bescheinigung des Finanzamtes oder des Arbeitgebers des Ehegatten über die Eintragung der Kinderfreibeträge in dessen elektronischer Lohnsteuerkarte beizufügen.

Bei den AN mit der Lohnsteuerklasse VI ist die Beifügung eines Auszugs der elektronischen Lohnsteuerkarte des Ehegatten beizufügen.

Bei AN mit Kindern mit Wohnsitz im Ausland ist mit dem Antrag möglichst eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber vorzulegen, dass dem Steuerpflichtigen ein Steuerfreibetrag für den Unterhalt mindestens eines Kindes gewährt wird.

Weiterhin möchten wir Sie dringend bitten folgende Formalien zu beachten:

- Es sind für **jeden** Arbeitnehmer Stundenaufzeichnungen zu führen. Das heißt: Nicht nur die Stundenlohnempfänger müssen ihre Stunden aufzeichnen. Auch die Gehaltsempfänger! Eine pauschale Errechnung des Anteils für KUG ist nicht möglich!
- Urlaub aus 2019 muss erst noch vollständig genommen werden! Erst dann kann der AN in die KUG-Phase eintreten.

Wurde bereits Urlaub eingereicht bevor die Kurzarbeit vereinbart wurde, ist der Urlaub noch anzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Finanzw. Heike Siemund, StBin.



Kill & Siemund - Wirtschaftsprüfer * Steuerberater - Sedanstr. 14 - 68623 Lampertheim

Telefon 06206-9291 0 / Telefax 06206-9291 80

www.kus-online.de